

Mai 2025

Studienfachbezogene Praktika für ausländische Studierende

Zulassungsvoraussetzungen und Verfahren



Ein studienfachbezogenes Praktikum dient dazu, praktische berufliche Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen zu den im Studienfach erworbenen theoretischen Inhalten zu erwerben. Somit steht die berufliche Qualifizierung im Fokus und nicht primär die Erbringung einer vollwertigen Arbeitsleistung. Ausländische Studierende dürfen eine Beschäftigung grundsätzlich nur aufnehmen, wenn sie einen Aufenthaltstitel (Visum, Aufenthaltserlaubnis) besitzen, der sie dazu berechtigt. Zuständig für die Erteilung des Aufenthaltstitels sind die deutschen Auslandsvertretungen bzw. die Ausländerbehörden. Im Falle eines studienfachbezogenen Praktikums muss die Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde das Einverständnis der Bundesagentur für Arbeit einholen.

Grundlage ist § 15 Nr. 6 der Beschäftigungsverordnung (BeschV).

Dieses Hinweisblatt informiert Sie über die Voraussetzungen und das Verfahren.



Bundesagentur für Arbeit

Zentrale

Impressum

Zentrale der Bundesagentur für Arbeit
INT24
Regensburger Straße 100
90480 Nürnberg

|

Studienfachbezogene Praktika für ausländische Studierende

Zulassungsvoraussetzungen und Verfahren



Inhaltsverzeichnis

Zulassungsvoraussetzungen und Verfahren

1	Wann ist das Einvernehmen der Bundesagentur für Arbeit erforderlich?	5
2	Wer kann ein Praktikum absolvieren?	5
3	Wie lange darf ein Praktikum dauern?	6
4	Ist eine Verlängerung oder Terminverschiebung möglich?	6
5	Was ist beim Praktikantenentgelt zu beachten?	6
6	Wer beantragt das Einvernehmen?	7
7	Welche Unterlagen sind einzureichen?	7
8	Wer entscheidet über das Einvernehmen?	8
9	Visum bzw. Aufenthaltserlaubnis	8
10	Zusatzinformationen für Praktikantinnen und Praktikanten	9
11	Zusatzinformationen für Arbeitgeber	9



1 Wann ist das Einvernehmen der Bundesagentur für Arbeit erforderlich?

Staatsangehörige aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) sowie aus Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz genießen uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit und benötigen kein Einvernehmen.

Praktika, die im Rahmen von EU geförderten Programmen, zum Beispiel LEONARDO, SOKRATES, TACIS, ERASMUS stattfinden, bedürfen nicht der Erteilung des Einvernehmens durch die Bundesagentur für Arbeit (§ 15 Nr. 3 Beschäftigungsverordnung).

Das Einvernehmen gilt als Nachweis für eine erlaubte Beschäftigung und wird für die Beantragung eines eventuell notwendigen Aufenthaltstitels benötigt. Der Aufenthaltstitel wird durch eine deutsche Vertretung im Ausland (Botschaft/Konsulat) als Visum oder durch die zuständige Ausländerbehörde als Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Dieses Verfahren kann zeitaufwendig sein. Das Einvernehmen sollte daher so früh wie möglich beantragt werden, jedoch nicht früher als sechs Monate vor Praktikumsbeginn.

Bitte haben Sie Verständnis, dass die Bundesagentur für Arbeit keine rechtsverbindlichen Auskünfte für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland erteilen kann. Maßgeblich ist der Einzelfall. Es kommt auf die Staatsangehörigkeit, auf die Dauer des geplanten Aufenthaltes und auf eventuelle Voraufenthaltszeiten an.

2 Wer kann ein Praktikum absolvieren?

Die Möglichkeit eines Praktikums können an einer ausländischen Hochschule immatrikulierte Studierende nutzen, wenn

- das Praktikum in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Studium steht und
- vor dem Praktikumsbeginn mindestens 4 Fachsemester absolviert worden sind.

Für die Fachbezogenheit des Praktikums ist entscheidend, inwieweit die zu erwerbenden Fertigkeiten zu dem Studienfach passen und eine praktische Fortbildung darstellen. Ein detaillierter Praktikumsplan muss diesen Fortbildungseffekt erkennen lassen. Für eine Sicherstellung des Weiterbildungsziels ist es erforderlich, dass das Praktikum in den jeweiligen Ausbildungsabschnitten von qualifiziertem Personal begleitet wird. Ferner soll das Verhältnis zwischen Praktikanten und Anzahl der Beschäftigten in dem Unternehmen 1:3 nicht überschreiten.

Als Hochschule gilt eine Bildungseinrichtung, die einen vergleichbaren Studienabschluss ermöglicht, wie er in Deutschland erworben werden könnte. Hierbei muss sich die Bundesagentur für Arbeit **grundsätzlich** nach den Bewertungsvorschlägen (H+ beziehungsweise H+/-) der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Kultusministerkonferenz richten (<http://anabin.kmk.org>).

Studierende, die lediglich ihre Abschlussarbeit im Betrieb schreiben, absolvieren kein betriebliches Praktikum. Üben ausländische Studenten tatsächlich eine praktische Tätigkeit aus und schreiben sie nebenbei eine Abschlussarbeit, können sie unter diese Regelung fallen.

3 Wie lange darf ein Praktikum dauern?

Studienfachbezogene Praktika ausländischer Studierender dürfen bis zu einem Jahr dauern. Dieses Jahr muss nicht am Stück absolviert werden, sondern es kann gesplittet und über die gesamte Studiendauer verteilt werden. Für jedes neue Praktikum ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

4 Ist eine Verlängerung oder Terminverschiebung möglich?

Eine **Verlängerung** des Fachpraktikums ist nur dann möglich, wenn die Höchstdauer von einem Jahr während der gesamten Studienzeit noch nicht ausgeschöpft wurde und die Praktikantin bzw. der Praktikant weitere studienfachbezogene Kenntnisse erwirbt. Hierbei muss der Weiterbildungscharakter zum ersten Praktikum hervorgehen. Für den Verlängerungszeitraum ist ein erneuter Antrag einzureichen.

Eine **reine Verschiebung des Einreisedatums** ist möglich, sofern der Studierende für die bereits genehmigte Dauer ab dem Tag der Einreise weiterhin immatrikuliert ist.

5 Was ist beim Praktikantenentgelt zu beachten?

Die Bundesagentur für Arbeit kann das Einvernehmen nur erteilen, wenn die Praktikantinnen oder Praktikanten zu den gleichen Arbeitsbedingungen beschäftigt werden wie vergleichbare inländische Praktikanten oder Praktikanten. Grundlage hierfür ist § 39 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz (AufenthG).

Für Praktika gilt grundsätzlich der gesetzliche Mindestlohn, soweit kein gesetzlich geregelter Ausnahmetatbestand nach § 22 Mindestlohngesetz (MiLoG) vorliegt.

Ausgenommen vom Mindestlohn sind sogenannte Pflichtpraktika – also Praktika, die verpflichtend aufgrund einer schulrechtlichen Bestimmung, einer Ausbildungsordnung, einer hochschulrechtlichen Bestimmung oder

im Rahmen einer Ausbildung an einer gesetzlich geregelten Berufsakademie geleistet werden.

Liegt eine Ausnahme von der Mindestlohnpflicht nach § 22 MiLoG vor, muss monatlich mindestens der Höchst-Förderbetrag nach dem BAföG zum Lebensunterhalt zur Verfügung stehen. Dies kann in Form eines Praktikanten-Gehaltes, eines Stipendiums, einer nachgewiesenen Bürgschaft oder nachgewiesener Eigenmittel geschehen.

Wichtige Fakten zum Mindestlohn enthält die Broschüre „Der Mindestlohn für Studierende – Fragen und Antworten“, die unter dem nachfolgenden Link abgerufen werden kann:

[Mindestlohn für Studierende](#)

Für weiterführende Informationen zum Mindestlohn hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) eine Telefon-Hotline eingerichtet. Die Hotline ist von montags bis donnerstags von 8 bis 20 Uhr unter der Rufnummer **030 60280028** erreichbar.

Die Bundesagentur für Arbeit kann keine Rechtsauskünfte in steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten erteilen. Wenden Sie sich bei Fragen hierzu an das Finanzamt bzw. den Sozialversicherungsträger.

6 Wer beantragt das Einvernehmen?

- der Arbeitgeber oder
- ein vom Arbeitgeber bevollmächtigter Dritter (zum Beispiel Relocation-Unternehmen).

7 Welche Unterlagen sind einzureichen?

Zur Prüfung der Voraussetzungen werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antragsformular Praktikum zu Weiterbildungszwecken ([BA-Vordruck](#))
- Praktikumsplan ([BA-Vordruck](#))
- Erklärung zur Immatrikulationsbescheinigung ([BA-Vordruck](#))
- Immatrikulationsbescheinigung in Kopie (das Original wird in der Regel bei der Beantragung des Visums bzw. der Aufenthaltserlaubnis benötigt)
- Ausdruck aus dem Informationsportal anabin (<http://anabin.kmk.org>), aus dem der positive Status der ausländischen Hochschule (H+ oder H+/-) hervorgeht

- Passkopie (nur Seite mit den persönlichen Daten)
- im Falle eines Pflichtpraktikums: Nachweis der ausländischen Hochschule darüber, dass die ausländische Schul- oder Studienordnung ein Pflichtpraktikum verlangt und es im Ausland als solches anerkannt wird
- evtl. Nachweis zur Sicherung des Lebensunterhaltes, z. B. Verpflichtungserklärung (BA-Vordruck), Nachweis über Stipendium etc.
- Vollmacht, wenn Antrag über Dritte eingereicht wird

8 Wer entscheidet über das Einvernehmen?

Über das Einvernehmen für ein studienfachbezogenes Praktikum mit einer Dauer von bis zu einem Jahr entscheidet die

ZAV
Team 231 oder 232
Villemombler Straße 76
53123 Bonn

Die Zuständigkeit des Teams richtet sich nach der Postleitzahl des Standortes des Arbeitgebers:

PLZ: 01000-64999:

Team 232
Tel.: +49 228 713-1316
zav.amz-bonn-232@arbeitsagentur.de

PLZ: 65000-99999:

Team 231
Tel.: +49 228 713-1326
zav.amz-bonn-231@arbeitsagentur.de

Das Einvernehmen erhält der Arbeitgeber bzw. die oder der Bevollmächtigte zur Weitergabe an die Praktikantin bzw. den Praktikanten.

9 Visum bzw. Aufenthaltserlaubnis

Ob ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis notwendig ist, entscheidet die Auslandsvertretung bzw. die Ausländerbehörde ohne Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit.

10 Zusatzinformationen für Praktikantinnen und Praktikanten

Sollten Sie nach Beendigung Ihres Studiums daran interessiert sein, eine Beschäftigung in Deutschland aufzunehmen, so unterstützen wir Sie gerne. Das **Virtuelle Welcome Center** der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der Bundesagentur für Arbeit berät Sie per Telefon, E-Mail oder Chat zu allen Fragen rund um das Thema Arbeiten und Leben in Deutschland. Wir unterstützen Sie bei der Beschäftigungssuche und beraten Sie und Ihre Familie individuell bei allen aufkommenden Fragen auf Ihrem Weg.

+49 228 713-1313

Mail: make-it-in-germany@arbeitsagentur.de
www.make-it-in-germany.com

11 Zusatzinformationen für Arbeitgeber

Sollten Sie auch an der Festeinstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers aus dem Ausland interessiert sein, da Sie für Ihre offene Stelle auf dem inländischen Arbeitsmarkt keine geeigneten Beschäftigten finden, so unterstützen wir Sie gerne. Bitte nehmen Sie Kontakt zum Arbeitgeber-Service Ihrer regionalen Agentur für Arbeit auf oder wenden Sie sich an unsere Service- Rufnummer für Arbeitgeber: 0800 4 5555 20 an (der Anruf ist für Sie kostenfrei).